

Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.



Ein europäischer Beginn in der Mediation EMNI gegründet

In Wien wurde EMNI, die European Mediation Network Initiative, gegründet. In direkter Fortführung der Konferenz in Helsinki 2006 wird die gemeinsame europäische Kooperation in der Mediation mit der Entwicklung einer Plattform gefestigt. Die verschiedenen europäischen Staaten sollen sich in ihrer Unterschiedlichkeit begegnen und Theorie und Praxis der Mediation austauschen und vernetzen können. Dies ist ein großer Schritt, der zunächst von den nordischen Staaten angestoßen wurde, inzwischen aber gesamt-europäischen Zuspruch findet. Die Folgekonferenz von Wien 2007 wird in 2008 in Belfast stattfinden.

Vom 27. bis 29. September 2007 fand in Wien die Europäische Mediations-Konferenz (www.europemediation.eu) statt. Ein internationales Treffen, das mit Workshops zur Mediations-Praxis, Vorträgen zu der gesetzlichen Situation der einzelnen Länder, Life-Mediationen u.v.m. einerseits die eher gewohnte Form eines solchen Austausches darstellte. Gleichzeitig aber war diese Konferenz Forum für die Gründung der European Mediation Network Initiative (EMNI) und damit Zeuge eines mutigen Schrittes der europäischen Vernetzung.

Von einer internationalen Vorbereitungsgruppe war die Gründungssatzung erarbeitet und EMNI als Verein nach österreichischem Recht eingetragen worden. Es wurde ein Vorstand gewählt, dem Goesta Thommesen aus Norwegen vorsteht.

Was ist EMNI und welche Stationen sind dieser Gründung vorausgegangen?

Gestalt gewonnen hatte die Idee im Jahre 2005 in Crans Montana in der Schweiz. Ein allererstes Treffen, das einen gesamteuropäischen Zusammenschluss für notwendig und machbar erachtete. Mit einer Initiativgruppe wurde auf zwei folgenden Konferenzen in Kopenhagen, ebenfalls 2005, und in Helsinki 2006 das Profil einer zunächst „Nordisches Forum“ genannten Organisation erarbeitet, die sich nun aber europaweit versteht und in Wien ihre offizielle Gründung erlebte.

Grundlage für diese Initiative ist der Ansatz, Gesamteuropa mit seinen 47 Ländern in den Blick zu nehmen und die Mediation als Idee zu festigen, durchaus in dem Wissen um die Vielzahl von Sprachen, von ethnischen und religiösen Gruppen und den sehr deutlichen Unterschieden in Entwicklung und Ausprägung der Mediation in den einzelnen Ländern. Bislang existierte kein europäisches

Netzwerk, das sowohl der Gemeinsamkeit wie auch der Unterschiedlichkeit der einzelnen Ansätze Rechnung trägt und alle Bereiche von Mediation repräsentieren kann.

■ In der Gründungserklärung

„Was wir sein und tun wollen“ heißt es: „Wir wollen ein Netzwerk sein für Organisationen, Institutionen und Zusammenschlüsse. Wir wollen zur Zusammenarbeit ermutigen und zwar auf der Ebene der Kommunikation, der Informationen, der gegenseitigen Unterstützung, dem Lernen voneinander, dem Aufbau von Kompetenzen. Unsere Mitglieder sollen sichtbar werden! Wir wollen für die Mediation werben und die Zukunft der Mediation gestalten.“

Dabei möchte EMNI ausdrücklich nicht in Konkurrenz zu bereits existierenden Organisationen entstehen und arbeiten. EMNI möchte auch keine Dachorganisation sein, kein „Umbrella“, wie es vielleicht nahe liegen würde, sondern ein Netzwerk soll entstehen, das von der Gleichwertigkeit seiner Mitglieder und vor allem von deren Aktivität und Kreativität leben soll: Ein „Netzwerk für Netzwerke“ nennen es die Gründer und eine mögliche „Organisation für Organisationen“.

Zur Zusammenarbeit von Personen und Gruppen im Bereich der Mediation soll ermutigt werden, auf einer professionell-kommunikativen Ebene, indem ein Informationspool entsteht für Namen, Ereignisse, Literaturhinweise, Verlinkungen im Internet, Fallgeschichten, für Material, das zur besseren Praxis der Mediation dienen kann und hoffentlich abgefragt und genutzt wird.

Gleichzeitig könnte auch der Austausch von Entwicklungs- und Forschungsprojekten zur Mediation an Wichtigkeit gewinnen, der Dialog zwischen tätigen Mediatorinnen und Mediatoren, aber auch Medianten, Politikern und Wissenschaftlern. Dies alles soll in Berücksichtigung der politischen Grundlagen des Europarats, der Europäischen Gemeinschaft und in Zusammenarbeit mit relevanten NGOs geschehen.

Im Artikel 3 der verabschiedeten Satzung heißt es deshalb: „Unser Hauptziel ist es, einen starken Mediationszusammenschluss in Europa zu schaffen, der als Angebot für interessierte Organisationen gelten kann. EMNI will andere Organisationen ergänzen und nicht in Konkurrenz zu ihnen treten. EMNI möchte eine Sammelstelle sein für ge-

samt-europäische Informationen und ebenso der Gastgeber für interdisziplinäre europäische Mediationskonferenzen.“

Selbstverständlich will EMNI im internationalen europäischen Rahmen die Entwicklung der Mediation vorantreiben, betont dabei aber besonders die Entwicklung alternativer Konfliktlösungsmethoden sowie die generelle Implementierung mediativer Praktiken auf allen relevanten Feldern. Auch sollen die theoretische Begleitung und Erforschung der Mediation ihren festen Platz erhalten. Grundlage all dessen ist auch die weitere Debatte um Prinzipien der Mediation, um ihre Ethik, und die Standards ihrer Praxis.

Mit dem 29. September 2007 in Wien auf der Europäischen Mediationskonferenz wurden erste Organisationsstrukturen gefunden: Zum Präsidenten von EMNI wurde Goesta Thommesen aus Norwegen gewählt, zur Vizepräsidentin Linda Reijerkerk aus den Niederlanden, Geschäftsführer wurde Ewan Malcolm aus Schottland. Weiterhin wurde ein Board von 20 Vorstandsmitgliedern aus 20 europäischen Ländern gewählt. Deutschland wird darin von dem BAFM-Sprecher Christoph C. Paul vertreten, der auch für die Kontakte des EMNI zur Europäischen Union sowie zum Europarat zuständig ist.

EMNI fordert mit seiner Gründung dazu auf, Mitglied bei EMNI zu werden, und zwar sowohl als Organisation (75 € pro Jahr) als auch als Einzelperson (25 € pro Jahr).

Der Zuspruch der anwesenden Vertreter der einzelnen Länder auf der Konferenz war groß. Insgesamt traten 100 Organisationen und Einzelpersonen dem EMNI bereits in Wien als Mitglieder bei. Eine erste Plattform ist entstanden, in der sich erfahrene praktizierende Mediatoren miteinander auf den Weg machen.

Noch ein Wort zur deutschen Repräsentanz. Im Hinblick auf die Bedeutung einer europäischen Mediationsinitiative einerseits und im Hinblick auf Art. 9 der Satzung (jedes Land kann maximal ein Vorstandsmitglied entsenden) haben sich die in Wien anwesenden Vorstandsmitglieder der drei deutschen Mediatorenverbände BAFM (Christoph C. Paul), BM (Jutta Hohmann) und BMWA (Dr. Cristina Lenz) zum Beitritt ihrer jeweiligen Organisation (vorbehaltlich der Zustimmung durch ihre Gremien) entschlossen und darüber hinaus vereinbart, gemeinsam eine/n Kandidaten/in als deutschen Vertreter für den Vorstand von EMNI zu be-

nennen und bei einer Wahl zu entsenden. Dabei haben die Verbände sich darauf verständigt, turnusmäßig einen Wechsel in der Entsendung vorzunehmen.

Ein zentraler Begriff von EMNI ist der der gegenseitigen Ermutigung. Die Mediation in Europa kann Ermutigung brauchen und gleichzeitig ist sie längst auf einem guten Weg. Ein Rahmen scheint geschaffen, Theorie und Praxis der Mediation in ihrer jeweiligen nationalen Ausprägung, in ihrer jeweiligen rechtlichen und ethischen Unterschiedlichkeit in kollegialer und kompetenter Weise auszutauschen. Hoffen wir auf Neugierde und Geduld, auf Enthusiasmus, Innovation, Verlässlichkeit und einen langen Atem im internationalen Prozess.

Sabine Zurmühl /BAFM
www.bafm-mediation.de
www.mediationeurope.net

Rezension

Isabell Götz

Unterhalt für volljährige Kinder

Überlegungen zu einer Reform des Verwandtenunterhalts.

Reihe: *Schriften zum deutschen, europäischen und vergleichenden Zivil-, Handels- und Prozessrecht*, Bd. 238. Gieseking-Verlag, Bielefeld 2007, brosch., 235 S., 58 EUR, ISBN 978-3-7694-1015-0

Bei dem vorliegenden Werk handelt es sich um die Dissertation von *Isabell Götz*, Richterin an einem Familiensenat des Oberlandesgerichts München und gleichzeitig stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Familiengerichtstages e.V. Der Betreuer der Arbeit ist nicht minder prominent. Als „Doktorvater“ konnte die Verfasserin mit *Gerd Brudermüller* einen der führenden deutschen „Unterhaltsrechtler“ gewinnen: *Gerd Brudermüller* ist Honorarprofessor an der Universität Mannheim, im Hauptamt Vorsitzender Richter eines Familiensenats am Oberlandesgericht Karlsruhe und dem breiten juristischen Publikum bestens bekannt als einer der beiden familienrechtlichen Kommentatoren des „Palands“ ... Soviel „Prominenz“ macht Appetit. Die Erwartungshaltung wird noch zusätzlich gesteigert, weil die Verfasserin ihre Dissertation nicht, wie zumeist üblich, im Anschluss an ihr Studium in Angriff genommen hat, sondern diese neben ihrer beruflichen Tätigkeit als Familienrichterin verfasst hat:

i 2006: Einzelbetreuung als neue Hilfe für 28.000 junge Menschen

Im Jahr 2006 haben nach Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes insgesamt 28.400 junge Menschen mit Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen in Deutschland erstmals eine erzieherische Einzelbetreuung durch Erziehungsbeistände, Betreuungshelfer oder soziale Gruppenarbeit erhalten. Davon waren 69 % männlich. Im Jahr 2005 waren es insgesamt 28.200 neue Hilfen gewesen.

Bei den einzelnen Hilfen war der Bedarf unterschiedlich hoch:

Für 13.600 junge Menschen begann 2006 eine Unterstützung durch Erziehungsbeistände (+ 2,8 % gegenüber 2005). Für 12.700 junge Menschen endete diese Hilfe, die im Schnitt gut 14 Monate dauerte.

Für 5.400 junge Menschen wurden erstmals Betreuungshelfer tätig, insbesondere weil Jugendliche oder junge Volljährige mit dem Gesetz in Konflikt geraten waren. Das waren 4,4 % weniger als im Vorjahr. Durchschnittlich werden diese jungen Menschen, von denen 3.900 (73 %) männlich waren, zehn Monate unterstützt.

Soziale Gruppenarbeit – ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe, Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensprobleme durch soziales Lernen in der Gruppe zu überwinden – nutzten im Jahr 2006 erstmals 9.400 junge Menschen, das waren annähernd so viele wie im Vorjahr. 7.400 dieser jungen Menschen (78 %) waren männlich.

Weitere Auskünfte gibt:
Zweigstelle Bonn,
Dorothee von Wahl,
Telefon: (01888) 644-8167,
E-Mail: jugendhilfe@destatis.de

Damit ist der Autorin nicht nur größter Respekt dafür zu zollen, dass sie neben dem Richteramt noch die Mühen einer Promotion auf sich genommen hat, sondern davon profitiert auch ihre Arbeit, weil auf diese Weise die Praxiserfahrung einer gestandenen Familiengerichtlerin einfließt, so dass das Werk eine echte Synthese von Wissenschaft und Praxis darstellt.

Thema der Arbeit ist der Unterhalt für volljährige Kinder. Das Werk ist auf ein klares Ziel hin geschrieben, dass von der Autorin in dem – etwas weit gefassten – Untertitel der Arbeit auch deutlich zum Ausdruck gebracht wird: Das Buch von *Isabell Götz* ist ein vehementes Plädoyer für eine zeitliche Begrenzung des Ausbildungsunterhalts volljähriger Kinder. Die Autorin knüpft damit an eine bereits seit einigen Jahren im deutschen Unterhaltsrecht geführte Diskussion an, die in regelmäßigen Abständen immer mal wieder aktuell wird. Es geht um die Frage, ob der Gesetzgeber den Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder nicht auf ein bestimmtes Lebensalter des Kindes, beispielsweise das 25. oder 27. Lebensjahr, befristen sollte. Hierüber hat bereits der Deutsche Juristentag Hannover 1992 intensiv diskutiert; die entsprechende Forderung der damaligen Gutachterin *Ingeborg Schwenzer*, Basel, den Unterhaltsanspruch mit dem 27. Lebensjahr des Kindes enden zu lassen, wurde vom Juristentag seinerzeit mit deutlicher Mehrheit gutgeheißen (vgl. Gutachten S. A45f.; Beschlüsse S. M259, M260). Erst kürzlich, nämlich im Zusammenhang mit der Entscheidung des BVerfG zum Elternunterhalt vom 7. Juni 2005

(BVerfGE 113, 88ff. = FamRZ 2005, 1051ff.) und den aktuellen Arbeiten des Gesetzgebers zur Reform des Pflichtteilsrechts (Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erb- und Pflichtteilsrechts) wurde die Diskussion über diese Frage von neuem entfacht. Die Begrenzung des Volljährigenunterhalts ist indessen keineswegs eine rein nationale Frage; auch im internationalen Bereich bestehen, wie die jüngst veröffentlichten Empfehlungen zur Schaffung moderner familienrechtlicher Standards (vgl. Schwenzer/Dimsey, *Model Family Code – from a global perspective* [2006], S. 169) eindrucksvoll belegen, starke Tendenzen hin zu einer zeitlichen Beschränkung des Ausbildungsunterhalts erwachsener Kinder (hier vorgeschlagen: bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres). Die Arbeit betrifft daher keine rein akademische Fragestellung, sondern die Schrift fügt sich in eine aktuelle rechtspolitische Diskussion ein. Die Autorin geht die Problematik sehr systematisch an: Anhand einiger – teilweise schockierender – Praxisfälle wie denjenigen der Klage einer 60-jährigen Frau gegen ihren 85-jährigen Vater auf Zahlung von Kindesunterhalt (Amtsgericht München, Az. 547 F 09307/05) wird zunächst dargelegt, dass die Frage einer gesetzlichen Befristung des Unterhaltsanspruchs erneuter Prüfung bedarf. Sodann werden die Grundzüge des Verwandtenunterhaltsrechts im allgemeinen und des Unterhaltsrechts volljähriger Kinder im besonderen ausführlich erörtert und damit das Feld abgesteckt, in dem die zu untersuchende Frage relevant wird. Die Darstellung ist in hohem Maße lesenswert; sie be-